

Ein- und Auszugsanzeige

Gemäss § 8 und § 10 des Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) sind Liegenschaftsverwaltungen, Vermietende und Logisgebende verpflichtet, jeden Ein- und Auszug innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle mitzuteilen.

Der Mieterwechsel kann entweder über die [Drittmeldepflichtplattform](#) oder per [E-Mail](#) mit nachfolgendem Formular erfolgen.

Ein- und Auszugsanzeige

Preis: gratis (exkl. 8.1% MWST)